

Ergänzende Regelungen zum Messstellenvertrag Lieferanten-Version (MSV-LV) gemäß BK6-24-125 vom 20.11.2025

Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von § 1 Abs 3 nachfolgende ergänzende Regelungen:

Kundenkommunikation, Information gemäß § 37 Abs. 2 MsbG

1. Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm versorgten Letztverbraucher über die bevorstehende Ausstattung der betreffenden Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 37 Absatz 2 MsbG zu informieren.
2. Solange der Lieferant von dem Recht nach Ziffer 1 keinen Gebrauch macht, erfolgt die Information nach § 37 Absatz 2 MsbG weiterhin durch den Messstellenbetreiber.
3. ¹Sobald der Lieferant von dem Recht nach Ziffer 1 Gebrauch machen will, teilt er dies dem Messstellenbetreiber durch entsprechende Erklärung in Textform mit. ²Der Messstellenbetreiber informiert dann den Lieferanten mindestens vier Monate vorab über den geplanten Zeitraum der Ausstattung der jeweiligen Messstelle, damit der Lieferant den Letztverbraucher spätestens drei Monate vor der Ausstattung gemäß § 37 Absatz 2 MsbG informieren kann. ³Der Lieferant stimmt den Inhalt eines Musterinformationsschreibens vorab mit dem Messstellenbetreiber ab. ⁴Der Lieferant fügt dem Informationsschreiben die Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers zum Messstellenbetrieb bei. ⁵Die Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers in der aktuell gültigen Fassung ist auf der Website des Messstellenbetreibers unter www.digimeto.de/datenschutz veröffentlicht.